

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen EKT GALVANISTRASSE 14. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Integration behinderter Kinder. Hierzu soll eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

- (2) Die Mitgliederversammlung legt Regelung und Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach entsprechendem Antrag die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten werden mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sofort als Mitglieder im Verein aufgenommen. Festangestellte Mitarbeiter der EKT sind nach Beendigung ihrer Probezeit mit sofortiger Wirkung Mitglieder.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  2. durch Austritt;
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständige für folgende Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahl des Vorstandes;

5. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. Beschlussfassung im Streitfall über den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- An und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Den Vorstand sollen mindestens drei Personen bilden. Er besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwarten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes der Vorstandsmitglieder alleine berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn sie unabweisbar und angemessen sind.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, zur Verfügung gestellt. Dieser hat ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Bankkonto**

Der Kassenwart wird bevollmächtigt, für den Januar eines jeden Jahres das Bankkonto der EKT Galvanistraße 14 e.V. zum Zweck der pünktlichen Zahlung der Miete, der Löhne sowie der Lohnnebenkosten und evtl. anliegender wichtiger Zahlungen, die unmittelbar den Kinderladen betreffen, in genau dieser Höhe zu überziehen.